SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Ministerin

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Sonderprogramm Sirenenanlagen und Mittelabfluss in den Kommunen;
Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Henke (Die Linke) – LT-Drs. KA 8/3443 vom 25. November 2025

29. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport – auf die o. g. Kleine Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

89757/2025

Anlage

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 0

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Andreas Henke (Die Linke)

Sonderprogramm Sirenenanlagen und Mittelabfluss in den Kommunen

Kleine Anfrage – **KA 8/3443**

Vorbemerkung des Anfragestellers:

Der Bund stellt im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Sirenenanlagen Mittel zur Verfügung, um die Warninfrastruktur der Länder und Kommunen zu verbessern. Aus verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten wurde jedoch berichtet, dass die Beantragung, Bewilligung und der tatsächliche Mittelabfluss sehr unterschiedlich verlaufen. Zudem ist unklar, in welchem Umfang Fördermittel aufgrund bürokratischer Hürden, fehlender Planungskapazitäten oder veränderter Kostenlagen bisher nicht abgerufen wurden. Angesichts der Bedeutung funktionierender Warnsysteme für den Katastrophenschutz besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer transparenten Darstellung des Fördermittelstandes im Land Sachsen-Anhalt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Bund hat zunächst im Rahmen des „Sirenenförderprogramms 1.0“ über den Zeitraum 2021 bis 2023 Sirenen in den Kommunen zu 100 Prozent gefördert. Ab 2023 erfolgte eine Förderung des Bundes über das „Sirenenförderprogramm 2.0“. Dieses läuft aktuell noch und beinhaltet neben der Bundesförderung zu 55 Prozent eine Landesförderung zu 45 Prozent, so dass auch hierdurch eine 100-Prozent-Förderung für die Kommunen erfolgt. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage bezieht sich auf beide Sirenenförderprogramme.

Frage 1:

Wie viele Kommunen in Sachsen-Anhalt haben seit Beginn des Bundes-Sonderprogramms Sirenenanlagen Fördermittel beantragt?

Antwort auf Frage 1:

Seit Beginn der Förderungen von Sirenenanlagen wurden von 101 Kommunen 333 Anträge über die Landkreise und kreisfreien Städte für die Bundesförderprogramme gestellt.

Frage 2:

Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt und in welcher Gesamthöhe?

Antwort auf Frage 2:

Insgesamt wurden 333 Anträge mit einer Gesamthöhe von 4.088.650,00 Euro bewilligt.

Frage 3:

Wie viele Anträge wurden abgelehnt und mit welchen Begründungen?

Antwort auf Frage 3:

Es wurden keine Anträge abgelehnt.

Frage 4:

Welche Gesamtmittel stehen Sachsen-Anhalt aus dem Sonderprogramm zur Verfügung und wie viele wurden davon bislang tatsächlich abgerufen?

Antwort auf Frage 4:

Insgesamt standen dem Land Sachsen-Anhalt für die Sirenenförderung 4.222.087,53 Euro (3.145.330,53 Euro Bundes- und 1.076.757,00 Euro Landesmittel) zur Verfügung. 4.088.650,00 Euro davon wurden bewilligt, 3.391.150,00 Euro wurden bis zum 1. Dezember 2025 von den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits abgerufen.

Frage 5:

Wie verteilt sich der Mittelabfluss (beantragt, bewilligt, ausgezahlt) auf die Landkreise und kreisfreien Städte?

Antwort auf Frage 5:

Der Mittelabfluss im Sinne der Fragestellung ergibt sich aus nachstehender Tabelle. Die Differenz zwischen Bewilligung und Auszahlung entsteht dadurch, dass bisher noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind.

Land-kreis/kreis-freie Stadt	Anzahl An-träge	beantragt	bewilligt	ausgezahlt (Stand: 1. Dezember 2025)
ABI	20	314.500,00 €	314.500,00 €	245.100,00 €
BK	20	324.150,00 €	324.150,00 €	272.100,00 €
BLK	21	302.500,00 €	302.500,00 €	217.900,00 €
DE	18	292.800,00 €	292.800,00 €	258.100,00 €
HAL	17	184.450,00 €	184.450,00 €	162.750,00 €
HZ	23	291.700,00 €	291.700,00 €	262.500,00 €
JL	22	303.300,00 €	303.300,00 €	275.100,00 €
MD	16	206.100,00 €	206.100,00 €	151.850,00 €
MSH	46	318.050,00 €	318.050,00 €	259.150,00 €
SAW	25	326.000,00 €	326.000,00 €	273.950,00 €
SDL	23	321.050,00 €	321.050,00 €	282.000,00 €
SK	26	304.350,00 €	304.350,00 €	253.450,00 €
SLK	31	309.350,00 €	309.350,00 €	274.650,00 €
WB	25	290.350,00 €	290.350,00 €	202.550,00 €
Gesamt	333	4.088.650,00 €	4.088.650,00 €	3.391.150,00 €

Frage 6:

Welche Hindernisse beim Mittelabruf sind der Landesregierung aus den Kommunen gemeldet worden (z. B. Lieferzeiten, Ausschreibungsprobleme, Personalengpässe)?

Antwort auf Frage 6:

Hindernisse beim Mittelabruf sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 7:

Wie viele neue Sirenenanlagen wurden im Rahmen des Programms bereits installiert bzw. modernisiert?

Antwort auf Frage 7:

Mit Stand 1. Dezember 2025 wurden im Rahmen der Bundesförderprogramme bereits 224 Sirenenanlagen neu installiert bzw. modernisiert.

Frage 8:

Sind der Landesregierung die Gründe bekannt wieso es in den Landkreisen Harz, Jerichower Land und Wittenberg eine Abnahme der Sirenenlangen von 2020 zu 2024 gibt (vgl. Drucksache 8/5428)? Wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 8:

Aufgrund der Fragestellung der Drucksache 8/5428 wurden in der Antwort darauf alte Sirenen, die durch neue Sirenen ersetzt wurden, nicht erfasst, sondern nur neue, zusätzlich errichtete Sirenen benannt.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der neu installierten bzw. modernisierten Sirenen nicht auf diejenige der vorhandenen Sirenen aufaddiert werden kann, um eine Gesamtanzahl zu erhalten. Auch aufgrund von höherer Reichweite der neuen elektronischen Sirenen wurden zum Teil kleinere alte Sirenen abgebaut.

Frage 9:

Welche technischen Standards und Anforderungen gelten im Förderprogramm für neu zu errichtende bzw. zu modernisierende Anlagen (z. B. Anbindung an MoWaS, Lautstärke, Redundanz)?

Antwort auf Frage 9:

Gefördert werden elektronische Sirenen. Die Sirenen müssen mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ zu emittieren. Jede Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mindestens 101dB [A] in 30 Metern Entfernung) und zudem über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens 4 Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können.

Um eine Förderung zu ermöglichen, muss der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UTMREF/GPS-Koordinaten sowie Regionalschlüssel) der neu errichteten bzw. ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich wird die Adresse bzw. Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde bzw. eines Stadtteils, eines

Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder eines Landes auch über das Modulare Warnsystem (MoWaS) ansteuern lässt.
Es werden freistehende Befestigungsmasten, Befestigungsanlagen an Gebäuden, die jeweils den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen, Anschlussleitungen und Anschlussarbeiten sowie Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme gefördert. Ebenso gefördert werden autarke Sirenen (ohne Anschluss an Stromnetze), bei denen für den konkreten Standort die Fähigkeit eines 24/7-Betriebs nachgewiesen ist.

Das Land hat mit seinem Förderprogramm zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, auch TETRA-Sirenensteuergeräte für bestehende Sirenenanlagen ohne Akkupufferung (nur Altbestand, z.B. Motorsirenen E57) zu fördern (siehe auch Antwort auf Frage 11). Im Übrigen gelten auch hier die gleichen technischen Standards und Anforderungen.

Frage 10:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Kommunen mit geringem Verwaltungspersonal bei der Umsetzung zu unterstützen?

Antwort auf Frage 10:

Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde unterstützt in allen auftretenden Fragen. Zudem umfassen die Sirenenförderprogramme ein schlankes Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren (z. B. durch Anordnung des vereinfachten Verwendungsnachweises), um die Landkreise und kreisfreien Städte zu entlasten.

Frage 11:

Plant die Landesregierung weitere (Förder-)Programme zur Verbesserung der Warninfrastruktur über das Bundesprogramm hinaus? Wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 11:

Ja. Im Jahr 2025 ist auch ein Sirenenförderprogramm mit Landesmitteln initialisiert worden. Zudem sind ab 2027 Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur für den weiteren Ausbau des Sirenennetzes eingeplant.